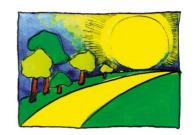


AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90 office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

Januar 2024

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Vorarlberg

Förderbare Maßnahmen (AUSZUG)

- Stückholzheizungen in Verbindung mit Pufferspeicher (Umweltzeichen zertifiziert, UZ 37)
- Automatische Hackgut- und Pelletheizung (UZ 37)
- Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung (Wirkungsgrad mindestens 85 %)
- Hausanschluss an Nahwärmesysteme
- Thermische Solaranlagen

Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz).

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen.

Die wichtigsten Förderkriterien (AUSZUG)

- Im Einzugsgebiet eines Nahwärmesystems sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Wenn eine Bestätigung vorliegt, dass seitens des Betreibers ein Anschluss des betreffenden Objektes zum Zeitpunkt des Heizungstausches nicht möglich bzw. geplant ist, können auch andere Heizungssysteme gefördert werden. Die Nahwärmeversorgungsgebiete sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen ersichtlich.
- Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden.
- Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten und die fachgerechte Ausführung der Anlage ist im Förderantrag zu bestätigen (allgemein anerkannte Regeln der Technik).

Details in der Energieförderungsrichtlinie

Förderungen für Neubau mit Baueingang ab 01.01.2022 nach EFR 23/24:

Bei Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2022 werden Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen nicht mehr gefördert.

Die Basisförderung beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

	Förderhöhe in €			
		Mehrwohnungshäuser		
Thermische Solaranlagen	Eigenheime	(mindestens 3 Wohnungen) und		
	(maximal 2	Gemeinschaftsanlagen		
	Wohnungen)	pro Gebäude	pro Wohnung	
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,	
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 3.000,	€ 1.500,	€ 600,	
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 4.000,	€ 2.000,	€ 800,	

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Im Neubau sind thermische Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von 60 % in Kombination mit Gas-Zentralheizungen nicht förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

Förderungen für Bestandsbau ab 01.01.2022 nach EFR 23/24:

Die Basisförderung beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 10 Jahre zurückliegen).

	Förderhöhe in €			
		Mehrwohnungshäuser		
Thermische Solaranlagen	Eigenheime	(mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen		
	(maximal 2			
	Wohnungen)	pro Gebäude	pro Wohnung	
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,	
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 3.000,	€ 1.500,	€ 600,	
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 4.000,	€ 2.000,	€ 800,	

Servicescheck: Für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m2 wird ein Servicescheck in Höhe von € 300,- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Service darf nicht von jener Fachfirma durchgeführt werden, welche die Anlage errichtet hat. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden.

Für die Einlösung des Serviceschecks sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung samt Zahlungsbeleg des durchgeführten Service der Solaranlage,
- vollständig ausgefülltes Serviceprotokoll über den Service der Solaranlage.

Die Förderung für Holzheizsysteme beträgt maximal 50 % der förderungsfähigen Kosten (Im Einzugsgebiet eines Nahwärmesystems sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar). Der Ersatz bestehender Heizsysteme gegen einen Hausanschluss an Nahwärme kann unabhängig vom Alter des Gebäudes als Bestandsbau gefördert werden.

Holzheizungen,	Förderhöhe in €			
Hausanschluss an	Eigenheime (maximal 2	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen)		
Nahwärmesysteme und	Wohnungen)	und		
Elektrisch betriebene		Gemeinschaftsanlagen		
Heizungswärmepumpen		pro Gebäude	pro Wohnung	
		_		
Basisförderung	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,	
Bonus für den Ersatz				
fossiler Heizsysteme (Öl-,	€ 2.000,	€ 4.000,		
Gas- und				
Elektrodirektheizungen)				

Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen:

Dieser Förderbonus wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, eine Gas-Zentralheizung, ein Kohle/Koks-Allesbrenner oder eine Elektrodirektheizung durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

Weitere Informationen zu Förderungen von Sanierungen und für den Neubau: Energiefolder 2023-2024.

Viele Gemeinden fördern erneuerbare Energien zusätzlich zur Landesförderung. Fragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach. Eine Übersicht aller relevanten Zusatzförderungen der Gemeinden finden Sie unter https://www.energieinstitut.at/buerger/foerderungen/gemeindefoerderungen/

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.

Detaillierte Informationen

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) Fachbereich Energie und Klimaschutz Römerstraße 15, 6900 Bregenz, +43 5574 511 26105, Energietelefon: +43 5572 31202 112

E-Mail: energie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/energiefoerderungen